

# Datenschutz und psychologische Online-Forschung

Thilo Weichert, Leiter des ULD  
Landesbeauftragter für Datenschutz  
Schleswig-Holstein  
Fortbildung Ethikkommission  
Psychotherapeutenkammer Hamburg  
22.05.2013



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein



[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## *Inhalt*

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Datenschutz
- Rechtliche Grundlagen
- Forschung
- Online-Portal-Anforderungen
- Personenbezug
- Einwilligung
- Genehmigungsaspekte
- Hilfen und Ausblick

## ***Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz***

- Kontrollen und Sanktionen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen – auch bei Medizin und Forschung
- Beratung von Stellen, Politik und Betroffenen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aktion „Datenschutz in meiner Arztpraxis“)
- Aus- und Fortbildung im Bereich Datenschutz (DATENSCHUTZAKADEMIE Schleswig-Holstein)
- Projekte und Gutachten (z.B. AAL, Datenschutz bei Biobanken)
- Datenschutz-Gütesiegel (deutsch – europäisch/EuroPriSe) und –Audit (z.B. Biobank von Schering)

## ***Zielsetzung des Datenschutzes***

- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1983: Recht auf informationelle Selbstbestimmung > Wissen (Transparenz) und Bestimmenkönnen
- BVerfG 2008: Recht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit eigengenutzter informationstechnischer Systeme (digitale Privatsphäre) > bald biotechnische PShp?
- Technisch-organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit
- Verfahrensrechtliche Sicherungen
- Verwandte Schutzrechte (z.B. Telekommunikationsgeheimnis, Schutz der Wohnung, Schutz der Familie, Schutz von Beruf und Eigentum, politische Freiheiten, Informations- und Meinungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit)

## *Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen*

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG  
BVerfG 1969: Verbot von teilweise und vollständigen Persönlichkeitsbildern  
BVerfG 1983: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung = Recht, selbst zu bestimmen, wer was wann bei welcher Gelegenheit über einen weiß
- Art. 8 EMRK: Achtung des Privatlebens (Privat- u. Familienleben, Wohnung, Briefverkehr)
- Europäische Datenschutzkonvention 1981
- Art. 8, 9 Europ. Grundrechtecharta 2009: Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre
- Europäische Datenschutzrichtlinie 1995
- Empfehlungen des OECD und der UNO

## *7 Regeln des Datenschutzes*

1. Rechtmäßigkeit
  2. Einwilligung
  3. Zweckbindung
  4. Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
  5. Transparenz und Betroffenenrechte
  6. Datensicherheit
  7. Kontrolle
- > Umsetzung durch Recht, Verfahren, Organisation und Technik

## ***Rechtsgrundlagen Datenschutz***

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – gilt für nicht-öffentliche (private) Stellen und öffentliche Stellen des Bundes
- Landesdatenschutzgesetze (z.B. LDSG SH) – gilt für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen
- Spezialgesetzliche Regelungen, z.B.  
Sozialgesetzbücher (v.a. SGB I, V, X Gesetzl. Krankenvers.)  
Krebsregistergesetze, Gendiagnostikgesetz, Meldegesetze,  
Krankenhausgesetzes (nicht in SH), Gesundheitsdienst-  
gesetze

## ***Gesundheitsregeln mit Datenschutzbezug***

- § 203 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB: Schweigepflicht von Ärzten, Berufspsychologen, staatlich anerkannten Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit Regelung zu Hilfspersonen
- Berufsordnungen der Kammern mit Regelungen zur Schweigepflicht und zu Dokumentationspflichten
- Spezialgesetze, z. B. Medizinproduktegesetze u.v.m.
- BDSG  
§ 3 Abs. 9: Besondere Arten personenbezogener Daten („Gesundheit und Sexualleben“)  
§ 28 Abs. 6-9 BDSG: Verarbeitung besonderer Datenarten

## ***Forschungsregelungen BDSG***

- § 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, Abs. 6 Nr. 4 BDSG: Nutzung für Forschungszwecke bei Unabdingbarkeit und Verhältnismäßigkeit
- § 40 BDSG
  - Abs. 1: Zweckbindung auf Forschung
  - Abs. 2: Frühestmögliche Anonymisierung, separate Referenzlisten
  - Abs. 3: Veröffentlichung bei Einwilligung, Ereignisse der Zeitgeschichte

Außerdem: Datenvermeidung/-sparsamkeit (§ 3a), betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§§ 4f, 4g) Übermittlung ins Ausland (§§ 4b, 4c), Auftragsdatenverarbeitung (§ 11)

## ***Forschungsregelung LDSG SH***

- § 22 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
  - Abs. 1: Vorrang Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verweis auf § 11 Abs. 6: Pseudonym ohne Zuordnungsmöglichkeit
  - Abs. 2: Datenerfassung bei Dritten durch Forschungsstelle bei Verschwiegenheitsverpflichtung
  - Abs. 3: Persbez. DV bei Einwilligung ... od.nach Genehmigung durch oberste Aufsichtsbehörde (Abs. 4: Verhältnismäßigkeitsprüfung und Mitteilung an ULD)
  - Abs. 5: frühestmögliche Ano-/Pseudonymisierung, Nutzung für andere Forschungszwecke
  - Abs. 6: Veröffentlichung b. Einwilligung od. Zeitgeschichte
  - Abs. 7: Verpflichtung Dritter u.a. auf ULD-Kontrolle

## *Forschungsregelung HmbDSG I*

### § 27 Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung

(1) <sup>1</sup> Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten, soweit deren **schutzwürdige Interessen** wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup> Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup> Über die Übermittlung entscheidet die Leiterin bzw. der **Leiter der übermittelnden Stelle** oder die von ihr bzw. ihm bestimmte Mitarbeiterin oder ein entsprechender Mitarbeiter. <sup>2</sup> Die Entscheidung muss die Stelle, der die Daten übermittelt werden, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen; sie ist der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup> Die Daten sind, sobald der Forschungszweck es gestattet, zu **anonymisieren**. <sup>2</sup> Die Merkmale, mit denen ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

## *Forschungsregelung HmbDSG II*

(4) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen **weiter übermittelt** oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verarbeitet werden.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur **veröffentlichen**, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(6) <sup>1</sup> Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, **keine Anwendung** finden, dürfen sie ihr nur übermittelt werden, wenn sie sich verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 einzuhalten, und sich der Überwachung der bzw. des für den Ort der Forschungsstätte zuständigen Datenschutzbeauftragten unterwirft. <sup>2</sup> Befindet sich der Ort der Forschungsstätte außerhalb der Europäischen Union, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass bei der Durchführung des Forschungsvorhabens gegen Inhalt und Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen wird.

(7) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend bei der Datenverarbeitung zur Vorbereitung oder Überprüfung von Regelungen allgemeiner Art durch eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle.

## *Forschung*

- Genießt Privilegierung nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG
- Wissenschaftliche Eigengesetzlichkeit: Methodik, Systematik, Beweisbedürftigkeit, Nachprüfbarkeit, Kritikoffenheit, Revisionsbereitschaft  
auch Dissertation und Habilitation, nicht Seminararbeiten, evtl. auch zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken  
Unabhängigkeit (nicht: kommerziell, Pharma-, Markt- und Meinungsforschung, Aufsicht und Kontrolle, Organisationsprüfung, Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeitskontrolle, Behandlungsbegleitung)
- Eigenforschung ist grds. erlaubt

## *Personenbezug - rechtlich*

- § 3 Abs. 1 BDSG: Einzelangaben über persönliche od. sachliche Verhältnisse einer bestimmten od. bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)
- Bei Verstorbenen kein Schutz durch Datenschutz, aber durch Patientengeheimnis und Menschenwürde
- § 3 Abs. 7 BDSG: Anonymisieren = Bestimmbarkeit nur noch mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft
- § 2 Abs. 2 Nr. 7 LDSG SH: Pseudonymisieren = wenn ohne Zuordnungsdaten anonymisiert sind

## *Personenbezug – praktisch*

- Relevant ist immer das gesamte (potenzielle) (Zusatz-) Wissen der verantwortlichen Stelle, nicht nur im Identifizierungs-, sondern auch im Merkmalsbereich
- Relevant ist auch nicht legal erlangbares und externes, also jedes potenzielle Zusatzwissen
- Internet, Suchmaschinen, intelligente Datenbankauswertung, Genanalysemethoden ... erweitern Zusatzwissen stark

## *Pseudonymisierungsverfahren*

Ziel: datensparsame Verknüpfung von verschiedenen Datenquellen und/oder Durchführung von Langzeit- oder Folgestudien

- Codierung der Stammdaten (z.B. Initialen)
- KV- oder sonstige Ordnungsnummern
- Durchnummerierte Referenzlisten (evtl. verwaltet vom Treuhänder)
- Symmetrische Verschlüsselungen
- Einwegverschlüsselung mit und ohne Entschlüsselungsmöglichkeit
- Evtl. Kombination von mehreren Verfahren



## *Einwilligung*

Rechtliche Grundlagen:

§§ 4 Abs. 1, 4a BDSG, §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 LDSG SH,  
§ 5 II HmbDSG, § 67b Abs. 2, 3 SGB X, § 13 II TMG

Generelle Anforderungen:

- Bestimmte Informationen über Zweck, verarbeitende Stelle und (Art der) Daten
- Schriftlichkeit
- Freiwilligkeit
- Widerrufsmöglichkeit

Einwilligung ist nicht zwangsläufig identisch mit  
Schweigepflichtentbindung

## *Online-Einwilligung nach § 13 II TMG*

- Bewusste und eindeutige Erteilung der Einwilligung
  - Protokollierung
  - Jederzeitige Abrufbarkeit für den Betroffenen
  - Jederzeitige Widerrufbarkeit mit Wirkung für die Zukunft
- Hinweispflichten (13 I, III TMG): Art, Umfang, Zweck, Stelle, Reidentifizierbarkeit, Widerrufbarkeit der Einwilligung  
(gilt eigentlich nicht für Inhaltsdaten, ist aber analog anwendbar)

Praktische Vorgehensweise: situatives Layered Policy Design  
mit Ebenen: Kurzhinweis/Icon, Zusammenfassung, Hinweis, Hintergrund

## ***Informiertheit der Einwilligung***

### Information

- Verantwortlicher Träger/Leiter des Forschungsprojektes
- Zweck des Forschungsprojektes
- Art und Weise der Verarbeitung (Erfassung, Bearbeitung, Auswertung, evtl. Übermittlung)
- Personenkreis mit Zugang zu den Daten
- Evtl. Kooperationspartner
- Zeitpunkt der Datenlöschung bzw. Probenvernichtung

Berücksichtigung von intendierten Zweitverwertungen

Hinweis auf Auskunft und Einsicht, evtl. sonstige  
Betroffenenrechte, v.a. Widerruf der Einwilligung

## ***Freiwillig-, Schriftlichkeit der Einwilligung***

Keine Nutzung situativer Abhängigkeiten (z.B. vor Operation)

Keine Ausnutzung personeller Abhängigkeiten (z.B.  
Strafgefangene, Anstaltsinsassen)

Ausdrücklicher Hinweis auf Freiwilligkeit, Folgenlosigkeit für  
Behandlung, jederzeitige Widerrufbarkeit

Schriftlichkeit dient Dokumentation, Information und  
Warnung

entsprechende Kompensationen bei Internet- oder  
Telefonbefragungen nötig

Bei Nicht-Einwilligungsfähigen scheint Online-Forschung  
ausgeschlossen

## ***Abwägung gemäß Forschungsklauseln***

- Prüfung von Forschungsalternativen
- Genehmigungs- und Beteiligungsanforderungen beachten
- Dokumentation des Abwägungsvorgangs unter Berücksichtigung der Forschungsinteressen und der (möglichen) Probandeninteressen
- Prüfung der „Wissenschaftlichkeit“ (Begleitung, Aufsicht, Veröffentlichungsabsicht sind relevant)
- Prüfung der medizinischen u. gesellschaftlichen Relevanz („öffentliches Interesse“)
- Prüfung sowohl direkter (z.B. Ansprache mit psychischen Folgen) wie indirekter (genereller Verlust der Vertraulichkeit, Missbrauchsrisiko) Betroffeneninteressen

## ***Nutzung von fremden Quellen***

- Melderecht
- Krebsregister
- Sonstige medizinische Forschungsregister
- Statistische und/oder soziodemografische Daten
- U.v.m. (Internet...)

## ***Besonderheiten bei med./psych. Forschung***

- Adressmittlung durch adressberechtigte Stelle (z.B. Arbeitgeber, Anstalt)
- Einsatz eines unabhängigen (vertrauenswürdigen) Datentreuhänders mit der Funktion der Wahrung der Betroffeneninteressen (Anony- Pseudonymisierung, Listenverwaltung, Reidentifizierung, Verknüpfung, Verschlüsselung, Verwahrung, Archivierung)
- Bei Gewebeproben ist wegen genetischer Analysemöglichkeit grds. völlig Anonymisierung unmöglich
- Forschungsregister nur über spezielles Gesetz und/oder Einwilligung

## ***Anforderungen an Online-Portal***

- Transparenzanforderungen  
§ 5 TMG (Impressumpflichten): Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretung, elektron. Kontakt, evtl. Register, Kammer  
§ 13 V TMG: Anzeige Weitervermittlung  
§ 13 VII, § 34 BDSG: Auskunftsanspruch
- Nach BDSG  
Nach BDSG: Verfahrensverzeichnis, betriebl. DSB (§§ 4e ff)  
Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG  
Online-Kommunikationsmanagement (Betroffenenrechte)  
Technische Sonder-Sicherungen: https, sichere Authentisierung (evtl. nPA), Updaten-Funktionen

## *Datenspeicherung*

- Landesrechtliche Aufbewahrungsfrist (i.d.R. 10 Jahre) gilt für Forschungsdaten nicht
- Relevante Aspekte für Aufbewahrung (Erforderlichkeit): Projektabschluss, Überprüfbarkeit der Ergebnisse, Zweitverwertung, Einwilligungserklärung, Selbstbindung in Antrag/Genehmigung/Veröffentlichung, Maßnahmen der Datensparsamkeit (Ano- u. Pseudonymisierung)
- Sperrung, wenn Löschung nicht möglich ist
- Gesonderte Behandlung von Gewebeproben (=Datenträger)

## *Technisch-organisatorische Maßnahmen*

- Dokumentation des Verfahrens (Verfahrensabläufe, Verantwortlichkeiten, Datenhistorie von Erhebung bis Löschung)
- Protokollierung der tatsächlichen Verarbeitung
- Sicherung von Kontrollmöglichkeit und realer Kontrolle
- Gewährleistung der Betroffenenrechte (u.a. Auskunft, Widerspruch)
- Technisch-organisatorische Abschottung der Forschungsdatenbestände
- Verschlüsselung bei Speicherung und Transport
- Spezifische Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter

## Weitere Aspekte

- Grenzziehungsprobleme zwischen Behandlung, Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeitsprüfungen u. wissenschaftlicher Forschung
- Verstärkte Internationalisierung der Gesundheitsforschung
- Möglichkeit von Verhaltensregeln nach § 38a BDSG
- Einsatzmöglichkeit von auditierten Verfahren bzw. zertifizierten Produkten
- Integration der Diskussion über Gesundheitsforschung in umfassendere Ethikdebatte

## Quellen

- Hessischer und Berliner Datenschutzbeauftragter (Metschke/Wellbrock): Datenschutz in Wissenschaft und Forschung, 2000 = [http://www.datenschutz.hessen.de/download.php?download\\_ID=61](http://www.datenschutz.hessen.de/download.php?download_ID=61)
- ULD: Datentreuhänderschaft in der Biobank-Forschung, 2009 = <https://www.datenschutzzentrum.de/biobank/>
- Bizer, Johann: Forschungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung, 1992

## *Datenschutz und psychologische Online-Forschung*

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de>